

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

1

1. Zuständigkeit

Die *Kantone* sorgen für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Sie sorgen für die Abstimmung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auf die arbeitsmarktlichen Massnahmen gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁰.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

2

Aufgaben

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt *Jugendliche und Erwachsene* bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.

Sie erfolgt durch *Information und durch persönliche Beratung* (Art. 49 BBG). Die Berufs-, Studien und Laufbahnberatung stellt zusammen mit Partnern Angebote zur Vorbereitung, Wahl und Gestaltung der beruflichen Laufbahn bereit. Die Informationstätigkeit erfolgt durch allgemeine Informationen über Bildungsangebote und durch persönliche Auskünfte und Beratung. In der persönlichen Beratung werden Grundlagen erarbeitet, die es Ratsuchenden ermöglichen, nach ihren Fähigkeiten und Neigungen und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Arbeitswelt Berufs-, Studien- und Laufbahnentscheide zu fällen.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

3

1. Ausbildungsanforderungen

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater weisen sich über eine *vom Bund anerkannte Fachbildung* aus.

Der Bundesrat erlässt Mindestvorschriften für die Anerkennung der Bildungsgänge.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

4

Mindestanforderungen an Bildungsgänge für Beraterinnen und Berater (Art. 50 BBG):

Fachbildungen für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung werden an einer Hochschule oder an einer vom Bundesamt anerkannten Institution angeboten.

Die Fachbildung umfasst:

- a. 600 Lernstunden für Studierende mit Hochschulabschluss beziehungsweise 1'800 Lernstunden für die übrigen Studierenden;
- b. zusätzliche betriebliche Praktika von insgesamt zwölf Wochen.

Für die Lehrtätigkeit ist ein Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer vom Bund anerkannten Institution in Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie ein Nachweis methodisch-didaktischer Kompetenz erforderlich.

Das Bundesamt entscheidet im Einzelfall über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

5

Bildungsinhalte (Art. 50 BBG)

Die Fachbildung für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umfasst folgende Aspekte:

- a. *der Mensch als Individuum*: Entwicklungs-, Lern- und Persönlichkeitspsychologie;
- b. *Mensch und Gesellschaft*: soziologische, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen;
- c. *Mensch und Arbeit*: Bildungssystem, Berufs- und Studienwahl, Berufskunde, Arbeitspsychologie und Arbeitsmarkt;
- d. *Arbeitsmethoden*: Beratung, Diagnostik, Berufswahlvorbereitung, Erfolgskontrollen, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit;
- e. *Aufgabenverständnis*: Berufsethik, Berufsidentität, Qualitätsentwicklung. Sie trägt den unterschiedlichen Schwerpunkten der Beratung von Jugendlichen, der Studienberatung, der Laufbahnberatung Erwachsener und der Beratung von Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise Rechnung.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

6

Zulassung zum Qualifikationsverfahren und Diplome (Art. 50 BBG)

Über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren entscheidet die Bildungsinstitution. Sie trägt auch ausserhalb ihres Bildungsangebotes erworbenen Qualifikationen Rechnung. Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erwirbt ein Diplom der Bildungsinstitution und ist berechtigt, den Titel “diplomierte Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterin” beziehungsweise “diplomierter Berufs-, Studien- und Laufbahnberater” zu führen.